

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 27/12 B

L 1 KR 100/10 (Hessisches LSG)
S 15 KR 125/09 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 28. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahr 2000 geborene, wegen einer spastischen Cerebralparese auf den Rollstuhl angewiesene Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit einem S. - Tandem (Rollstuhlzuggerät, Rollstuhlfahrrad), das nach einem Kostenvoranschlag der Fa S. in der Grundausstattung 3684,24 Euro kosten sollte. Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos (*Gerichtsbescheid des SG vom 16.3.2010, Urteil des LSG vom 28.6.2012*). Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde des Klägers, die mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und mit Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet wird.
- 2 Nach Abschluss des Berufungsverfahrens hat der Kläger von dem Verein "F. e.V." ein aus Spenden finanziertes Rollstuhlfahrrad als Geschenk erhalten (1.9.2012). Auf die Anfrage des Senats, ob die Beschwerde weiterverfolgt werden solle, hat der Kläger in der Beschwerdebegründung mitgeteilt, es handele sich nicht um das streitgegenständliche Hilfsmittel.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 S 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 4 Für die Zulassung der Revision ist kein Raum, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass das angefochtene LSG-Urteil unabhängig vom Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe aus anderen als den vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen im Ergebnis Bestand haben wird (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 23*). Eine solche Situation liegt hier nahe und erfordert deshalb Ausführungen zu der Frage, ob das angestrebte Revisionsverfahren letztlich überhaupt zum Erfolg der Klage führen kann. An solchen Darlegungen fehlt es.
- 5 Da der Kläger während des Beschwerdeverfahrens von dritter Seite mit einem für ihn geeigneten Rollstuhlfahrrad - wenn auch möglicherweise nicht mit dem im Kostenvoranschlag genannten speziellen Modell - ausgestattet worden ist, steht bereits das Tatbestandsmerkmal der "Erforderlichkeit im Einzelfall" (§ 33 Abs 1 S 1 SGB V) für das weiterhin begehrte Hilfsmittel in Frage. Die nach dem Beschwerdevorbringen unstreitige - und deshalb sowohl im Beschwerdeverfahren als auch in einem ggf nachfolgenden Revisionsverfahren zu berücksichtigende (*Leit-herer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 163 RdNr 5d mwN*) - Tatsache



der zwischenzeitlichen Versorgung mit einem Rollstuhlfahrrad lässt erhebliche Zweifel an der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 33 Abs 1 S 1 SGB V und am unverändert fortbestehenden Rechtsschutzinteresse für die Leistungsklage aufkommen. Deshalb hätte der Kläger im Einzelnen ausführen müssen, weshalb das S. -Tandem dennoch zum Behinderausgleich benötigt wird. Insbesondere hätten jene Gebrauchsvorteile für den Behinderausgleich aufgezeigt werden müssen, die das vorhandene Rollstuhlfahrrad nicht aufweist. Dies ist nicht geschehen. Deshalb ist nicht substantiiert dargelegt, dass die nunmehr der Sache nach auf eine Zweitausstattung mit einem Rollstuhlfahrrad gerichtete Klage Erfolg haben könnte.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)